

VERDIENSTERHEBUNG 2017

Erhebung über die Wirkung des gesetzlichen Mindestlohns auf die Verdienste und Arbeitszeiten der abhängig Beschäftigten



2018

wissen.nutzen.

Herausgeber: Statistisches Bundesamt (Destatis)
Internet: www.destatis.de

Ergebnisbericht im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS)

Ihr Kontakt zu uns:
www.destatis.de/kontakt

Zentraler Auskunftsdienst
Tel.: +49 (0) 611 / 75 24 05

Erscheinungsfolge: jährlich
Erschienen im Juni 2018

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2018
Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Verdiensthebung 2017 – Ergebnisbericht

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis	4
Tabellenverzeichnis	4
Abkürzungsverzeichnis	5
Zeichenerklärung	6
1. Aufgabenstellung	7
2. Datengewinnung	7
3. Datengrundlage	9
4. Hochgerechnete Zahl der geringfügig entlohnten Beschäftigungsverhältnisse	13
5. Maßnahmen zur Reduzierung von Unschärfen	14
6. Jobs, Verdienste und Arbeitsstunden im Mindestlohnbereich 2014 bis 2017	15
7. Anpassungsmaßnahmen der Arbeitgeber aufgrund des Mindestlohns	21
8. Ergebnisse nach Bundesländern	23
9. Zusammenfassung	23
Literaturverzeichnis	26
Anlagen	27

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Rücklauf nach Bundesgebiet.....	11
Abbildung 2:	Rücklauf nach Unternehmensgröße.....	12
Abbildung 3:	Rücklauf nach Wirtschaftszweigen	13
Abbildung 4:	Verteilung der Jobs unter Mindestlohngesetz nach Stundenlohn.....	18
Abbildung 5:	Anpassungsmaßnahmen der vom Mindestlohn betroffenen Betriebe der VE 2017 22	
Abbildung 6:	Mehraufwand durch gesetzliche Aufzeichnungspflicht in %.....	23

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Stichprobenumfang der Verdiensterhebung 2017.....	9
Tabelle 2:	Datensätze nach Herkunft der Daten.....	10
Tabelle 3:	Zahl der geringfügig entlohnten Beschäftigten bzw. Beschäftigungsverhältnisse.....	14
Tabelle 4:	Jobs nach Geltungsbereich des Mindestlohngesetzes.....	17
Tabelle 5:	Jobs, Verdienste und Arbeitsstunden im Mindestlohnbereich 2014 - 2017	20
Tabelle 6:	Ergebnisse der VE 2017 nach Gebietsstand und Bundesländern	25
Tabelle 7:	Klassifikation der Wirtschaftszweige 2008, Bezeichnung der Wirtschaftsabschnitte ..	28
Tabelle 8:	Jobs, Verdienste und Arbeitsstunden mit weniger als 8,50 Euro bzw. 8,84 Euro je Stunde 2014 – 2017 im Geltungsbereich des Mindestlohns	29

Abkürzungsverzeichnis

BB	Brandenburg
BE	Berlin
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
BStatG	Bundesstatistikgesetz
BW	Baden-Württemberg
BY	Bayern
CANCEIS	Canadian Census Edit and Imputation System
DE	Deutschland
Destatis	Statistisches Bundesamt
FB	Früheres Bundesgebiet einschließlich Berlin
HB	Bremen
HE	Hessen
HH	Hamburg
Mio.	Millionen
MiLoG	Mindestlohngesetz
MV	Mecklenburg-Vorpommern
NI	Niedersachsen
NL	Neue Länder
NW	Nordrhein-Westfalen
RP	Rheinland-Pfalz
SH	Schleswig-Holstein
SL	Saarland
SN	Sachsen
ST	Sachsen-Anhalt
StLÄ	Statistische Landesämter
SV-Beschäftigte	sozialversicherungspflichtig Beschäftigte
TH	Thüringen
URS	Unternehmensregister
VSE 2014	Verdienststrukturerhebung 2014
VE 2015	Verdiensterhebung (§ 7 I BStatG), Berichtsjahr 2015
VE 2016	Verdiensterhebung (§ 7 I BStatG), Berichtsjahr 2016
VE 2017	Verdiensterhebung (§ 7 I BStatG), Berichtsjahr 2017
WZ 2008	Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008

Zeichenerklärung

- = nichts vorhanden
- . = Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
- 0 = weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts
- / = keine Angaben, da Zahlenwert nicht sicher genug
- () = Aussagewert eingeschränkt, da der Zahlenwert statistisch relativ unsicher ist

1. Aufgabenstellung

Mit Einführung des gesetzlichen Mindestlohns zum 01.01.2015 und der Anpassung zum 01.01.2017 bestand ein besonderer Bedarf an statistischen Daten. Die Mindestlohnkommission hat die Aufgabe, nach § 9 IV MiLoG die Auswirkungen des Mindestlohns stetig zu evaluieren und ihre Erkenntnisse der Bundesregierung alle zwei Jahre zur Verfügung zu stellen. Die zuvor durchgeführten Verdienst(struktur)erhebungen der Jahre 2014, 2015 und 2016 lieferten Daten über die Einführung des Mindestlohns. Um umfassende Erkenntnisse über die Auswirkungen der Erhöhung des Mindestlohns zu erhalten, waren Daten nach dem 01.01.2017 nötig. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales beauftragte das Statistische Bundesamt (Destatis) mit der Durchführung einer weiteren Bundesstatistik nach § 7 I BStatG, die in der Verwaltungsvereinbarung vom 07./17.10.2016 festgelegt wurde. Diese Rechtsvorschrift ermöglicht einer obersten Bundesbehörde eine Bundesstatistik ohne Auskunftspflicht durchführen zu lassen. Der vorliegende Bericht ist der Ergebnisbericht nach § 2 Absatz 1 Nr. 2 der Verwaltungsvereinbarung. Der Bericht dokumentiert die Arbeiten und das Vorgehen der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder und stellt die wichtigsten Ergebnisse der Erhebung dar.

2. Datengewinnung

Ziel der Verdiensterhebung zum Berichtsjahr 2017 (VE 2017) war es, personenbezogene Daten über Bruttoverdienste und verdiensterklärende Merkmale zu erheben. Die Erhebung erfolgte beim Arbeitgeber ohne Mitwirkung der Beschäftigten durch Auswertung der betrieblichen Entgeltabrechnung. Für die Betriebe besteht bei einer Erhebung nach § 7 I BStatG keine Auskunftspflicht. Aufgrund der Erfahrungen der vorangegangenen Erhebungen in den Jahren 2015 und 2016 war mit einer geringen Teilnahme zu rechnen.

2.1. Erststichprobe

Es sollten möglichst viele Betriebe zur Teilnahme motiviert werden. Dazu wurden Betriebe, die 2016 befragt wurden, 2017 erneut angeschrieben und um Teilnahme gebeten. Diese Betriebe kannten die Erhebung bereits und waren eventuell eher bereit, sich zu beteiligen. Somit schrieben die StLÄ Mitte Mai/Anfang Juni alle 7 882 Betriebe an, die zur Verdiensterhebung 2016 gemeldet haben. Der Rücklauf war sehr schwach, deshalb verschickten die StLÄ zwischen Juni und August 4 417 Erinnerungen. Am 10.08.2017 lag der Rücklauf bei 3 746 Betrieben. Damit blieb die Anzahl der Meldungen hinter den Erwartungen zurück und es mussten Maßnahmen ergriffen werden, um repräsentative Ergebnisse zu erhalten.

2.2. Notfallstichprobe

Mit dem Auftraggeber wurde vereinbart, weitere Betriebe zufällig auszuwählen und anzuschreiben, sollte das Minimalziel von 5 000 Betrieben bis zum 10.08.2017 verfehlt werden. Aufgrund des schwachen Rücklaufs ergriff Destatis deshalb Maßnahmen, um eine Notfallstichprobe durchzuführen.

Mit dem Auftraggeber war vereinbart worden, eine zweite Stichprobe nach dem gleichen Design wie 2016 zu ziehen.

Die Auswahlgrundlage umfasste alle Betriebe, die zum Stand 01.04.2017 im Unternehmensregister (URS) gemeldet waren und

- einer der Wirtschaftsabteilungen der Abschnitte A bis S der Klassifikation der Wirtschaftszweige 2008 angehörten,¹
- wirtschaftlich aktiv waren,
- mindestens einen sozialversicherungspflichtig Beschäftigten hatten.

Aus der Auswahlgrundlage wurden alle Betriebe ausgeschlossen, die bereits zur VSE 2014 oder VE 2016 gezogen und angeschrieben wurden. Aufgrund des bereits hohen Rücklaufs in Sachsen, wurde hier auf die Durchführung einer Notfallstichprobe verzichtet.

Zur Verbesserung der Präzision der Stichprobe wurde die Auswahlgrundlage in Schichten unterteilt und zwar nach Bundesländern, Wirtschaftsabteilungen und Größenklassen. Die Stichprobenziehung erfolgte maschinell im Statistischen Bundesamt über ein SAS-Programm.²

Der Stichprobenumfang wurde so bemessen, dass der Mindestumfang von 5 000 Meldungen erreicht werden sollte. Nach diesem Verfahren wurden 45 123 Betriebe gezogen (Tabelle 1).

Hinzu kamen alle Melder der VE 2015 – 4 877 Betriebe.³ Bei ihnen erhoffte man sich eine höhere Teilnahmebereitschaft, da sie bereits einmal an einer freiwilligen Erhebung teilgenommen hatten.

Um die Notfallstichprobe durchführen zu können, musste die Verwaltungsvereinbarung zwischen dem BMAS und Destatis geändert werden. Die maximal festgeschriebenen Kosten fielen durch die Notfallstichprobe höher aus als ursprünglich in der Verwaltungsvereinbarung festgeschrieben.⁴

1 Alle Betriebe des Wirtschaftsabschnitts P „Erziehung und Unterricht“, die laut URS dem Sektor Staat der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung angehören, werden aus der Auswahlgrundlage des URS ausgeschlossen, weil sie Daten über die Personalstandstatistik melden, die stattdessen verwendet werden.

2 Die Stichprobe wurde nach dem gleichen Design gezogen wie in der VSE 2014 und der VE 2016.

3 Hierbei handelt es sich um die Betriebe, die laut URS im Jahr 2017 noch aktiv waren.

4 Änderung der Verwaltungsvereinbarung vom 3.8./31.8.2017.

Tabelle 1: Stichprobenumfang der Verdiensterhebung 2017

	Erststichprobe	Notfallstichprobe	
		Zufallsstichprobe	Betriebe aus VE 2015
Deutschland	7 882	45 123	4 877
SH	508	2 432	292
HH	355	2 462	181
NI	463	3 901	412
HB	211	1 553	84
NW	511	5 372	785
HE	403	3 704	344
RP	676	2 858	328
BW	588	4 817	391
BY	1 184	4 530	1 025
SL	183	1 717	111
BE	216	2 959	151
BB	224	2 338	160
MV	331	1 927	211
SN	1 133	-	-
ST	491	2 309	159
TH	405	2 244	243

Analyse der Notfallstichprobe

Ende August hatten nicht einmal 4 000 Betriebe an der Erhebung teilgenommen, der Rücklauf lag bei 6,8 %. Die Durchführung der Notfallstichprobe zeigte jedoch Wirkung. So stieg der Rücklauf nach dem Versand Ende September/Anfang Oktober kontinuierlich an.

Insgesamt nahmen 4 442 Betriebe aus der Notfallstichprobe an der VE 2017 teil. Auch die erneute Befragung von Meldern der VE 2015 zeigte Wirkung. 1 465 Betriebe der Notfallstichprobe hatten bereits im Berichtsjahr 2015 teilgenommen. Das sind 32 % der Melder der Notfallstichprobe.

3. Datengrundlage

Allgemeiner Rücklauf von Meldungen

Die Feldarbeit der VE 2017 wurde am 31.12.2017 in allen teilnehmenden StLÄ abgeschlossen und die erhobenen Daten an Destatis übermittelt. Dies geschah zwei Monate vor dem geplanten Termin. Destatis erhielt auf freiwilliger Basis Daten von insgesamt 8 544 Betrieben. Bei knapp 58 000 angeschriebenen Betrieben ergibt das eine Rücklaufquote von 14,8 %.

Verwertbarkeit der Meldungen für das „Meinungsbild“

Von den teilnehmenden Betrieben machten 2 606 verwertbare Angaben für das „Meinungsbild“ über betriebliche Anpassungsmaßnahmen aufgrund des Mindestlohns (Kapitel 7).

Verwertbarkeit der Meldungen für Verdienste und Arbeitszeiten

Von den meldenden Betrieben machten 8 295 verwertbare Angaben über die Verdienste und Arbeitszeiten ihrer Beschäftigten (Kapitel 6). Von den 247 erhobenen Betrieben ohne verwertbare Angaben haben

- 221 Betriebe keinerlei Angaben über ihre Beschäftigten gemacht, aber zum „Meinungsbild“ beigetragen,
- 23 Betriebe vermutlich nur Angaben über ihre Beschäftigten mit Mindestlohn gemacht und damit nicht das erforderliche repräsentative statistische Abbild des gesamten Betriebs geliefert,
- fünf Betriebe eine für die Hochrechnung zu geringe Zahl an Beschäftigten geliefert.

Zu den erhobenen Betrieben kommen für die Auswertung 2 755 Betriebe hinzu, deren Daten aus anderen Datenquellen erzeugt wurden. 755 Betriebe enthalten Daten über eine Stichprobe der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes der Wirtschaftsabschnitte O und P.⁵ Diese Daten wurden aus der Personalstandstatistik des Jahres 2015 in Verbindung mit Fortschätzungen gewonnen. 2 000 weitere Betriebe sind eine Stichprobe von Betrieben ohne sozialversicherungspflichtig Beschäftigte aber mit geringfügig entlohnten Beschäftigten. Wie bei den vorangegangenen Verdienst(struktur)erhebungen 2014 bis 2016 wurden die Angaben für diese Betriebe aus Daten der Bundesagentur für Arbeit gewonnen beziehungsweise imputiert.

Tabelle 2 stellt die nominelle und hochgerechnete Zahl der ausgewerteten Datensätze für Betriebe und Jobs nach Herkunft der Daten dar.

Tabelle 2: Datensätze nach Herkunft der Daten

Herkunft der Daten	Betriebe		Jobs	
	Fallzahl	Hochrechnung	Fallzahl	Hochrechnung
Insgesamt.....	11 050	2 475 028	104 885	38 314 877
Erhebung.....	8 295	2 093 769	76 326	33 004 759
Imputation (Betriebe ohne SV-Beschäftigte) ..	2 000	380 348	4 821	745 809
Berechnung (Personalstandstatistik)	755	911	23 738	4 564 309

Hochrechnung der Meldungen

Sowohl für das „Meinungsbild“ als auch für Verdienste und Arbeitszeiten wurden die Betriebe mit Hilfe von betrieblichen Einzeldaten der Bundesagentur für Arbeit, die dem Statistischen Bundesamt vorliegen, auf die Gesamtzahl der Betriebe, der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten sowie der ausschließlich geringfügig entlohnten Beschäftigten des Aprils 2017 hochgerechnet.⁶

5 Klassifikation der Wirtschaftszweige, 2008. Eine Übersicht über die Abschnitte der Wirtschaftszweigklassifikationen befindet sich im Anhang.

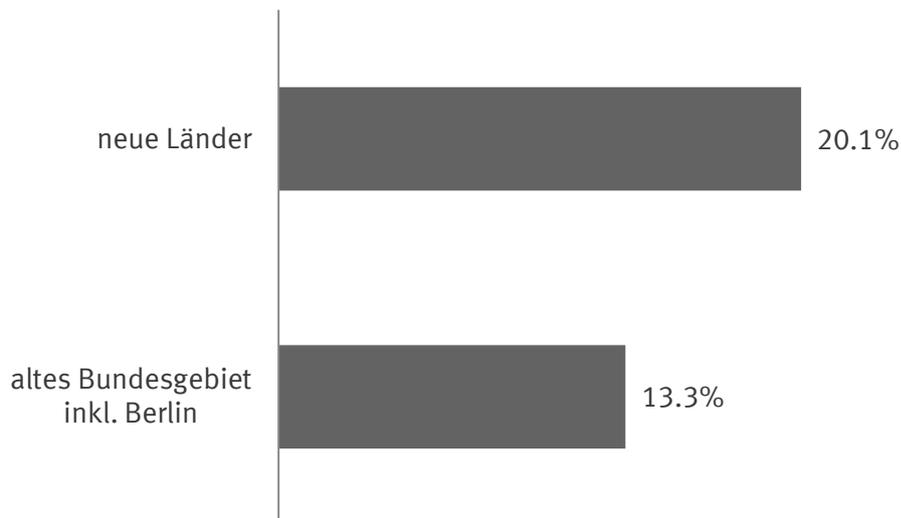
6 Nähere Informationen über das Hochrechnungsverfahren finden sich in Frentzen, Günther (2017).

Repräsentativität der Meldungen

Um die Repräsentativität der Meldungen bewerten zu können, hat das Statistische Bundesamt den Rücklauf nach Bundesgebiet, Unternehmensgröße und Wirtschaftszweig ausgewertet.⁷

Die Beteiligung in den neuen Ländern war mit 20,1 % stärker als im früheren Bundesgebiet einschließlich Berlin. Dort meldeten 13,3 % der angeschriebenen Betriebe.

Abbildung 1: Rücklauf nach Bundesgebiet



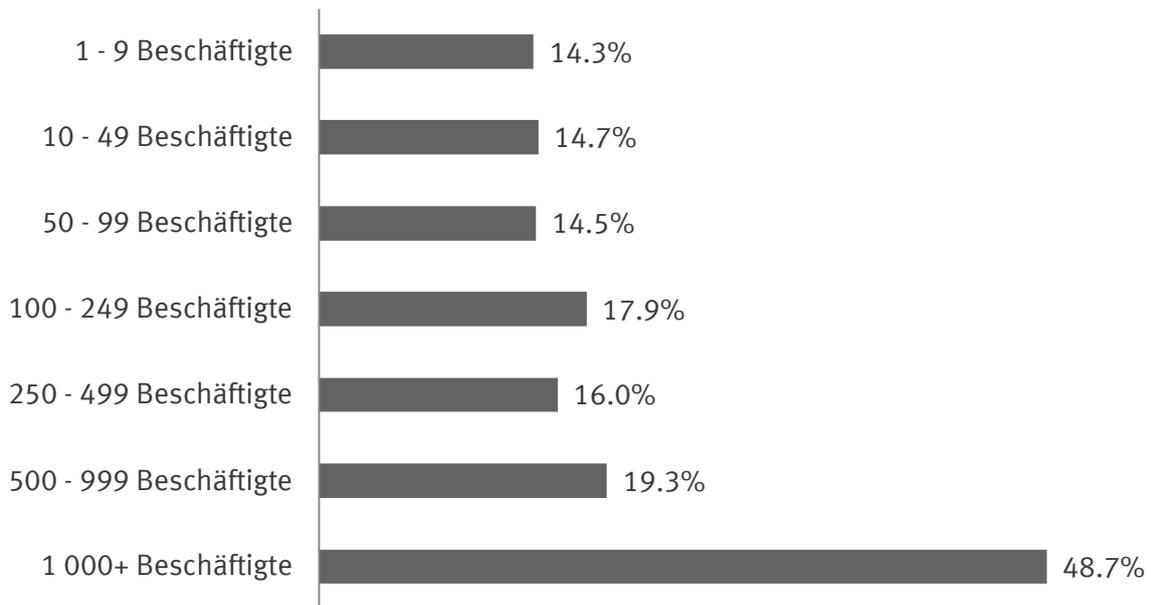
Der Rücklauf nach Unternehmensgröße ist bis auf eine Ausnahme recht gleichmäßig verteilt. In den vorangegangenen Verdiensterhebungen nahmen häufiger kleinere Betriebe an der Erhebung teil.

Dieser Trend lässt sich hier nicht erkennen. Es stechen Unternehmen mit mehr als 1 000 Beschäftigten hervor. Knapp 49 % der Betriebe dieser Größenklasse nahmen an der Erhebung teil.⁸

7 Bei dieser Auswertung wurden alle Betriebe berücksichtigt auch diejenigen, die keine Arbeitnehmersätze geschickt haben.

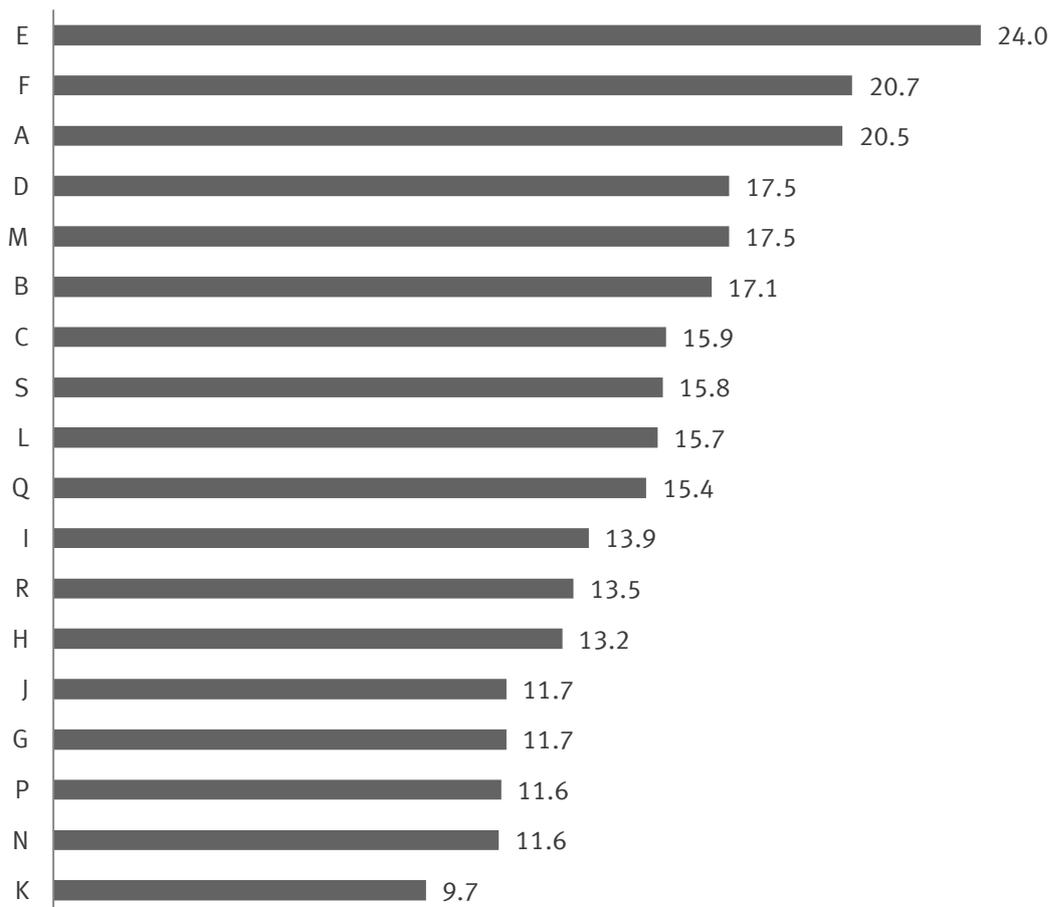
8 Die Zahl der angeschriebenen Betriebe mit mehr als 1000 Beschäftigten ist jedoch wesentlich geringer als in den vorangegangenen Erhebungen. Das liegt einerseits daran, dass nur Betriebe angeschrieben wurden, die bereits zur VE 2016 gemeldet haben. Hier war die Zahl der großen Betriebe, die zur Erhebung gemeldet haben, gering. In der Notfallstichprobe wurden dann nur Betriebe angeschrieben, die 2014 nicht befragt wurden. Dadurch ist die absolute Zahl an befragten großen Betrieben gering.

Abbildung 2: Rücklauf nach Unternehmensgröße



Der Rücklauf nach Wirtschaftszweigen (WZ 2008) weist teilweise große Unterschiede auf. Abbildung 3 zeigt, dass 24,0 % der Betriebe aus dem Abschnitt E „Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen“ an der Erhebung teilgenommen haben. Ein relativ hoher Rücklauf kam auch von Betrieben aus den Abschnitten F „Baugewerbe“, A „Land- und Forstwirtschaft, Fischerei“ und D „Energieversorgung“. Diese Wirtschaftszweige waren bereits in der Verdiensterhebung 2016 durch einen hohen Rücklauf gekennzeichnet. Im Gegensatz dazu nahmen nur 9,7 % der Betriebe aus dem Wirtschaftszweig K „Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen“ teil.

Abbildung 3: Rücklauf nach Wirtschaftszweigen



In der VE 2017 haben Betriebe aus allen Wirtschaftszweigen teilgenommen, was zu einem repräsentativen Bild der Befragung verhilft. Auswertungen nach Wirtschaftszweigen sollten dennoch mit Vorsicht behandelt werden.

4. Hochgerechnete Zahl der geringfügig entlohten Beschäftigungsverhältnisse

Die VE 2017 wies hochgerechnet 5,2 Millionen geringfügig entlohnte Beschäftigungsverhältnisse aus. Das waren 0,2 Millionen mehr als bei der VE 2016. Die Bundesagentur für Arbeit weist über sieben Millionen geringfügig entlohnte Beschäftigte aus (Tabelle 3).

Tabelle 3: Zahl der geringfügig entlohnten Beschäftigten bzw. Beschäftigungsverhältnisse

Berichtsjahr	Verdiensterhebung April des Berichtsjahrs		Beschäftigungsstatistik April des Berichtsjahrs
	Bezeichnung	geringfügig entlohnte Beschäftigungsverhältnisse	geringfügig entlohnte Beschäftigte
2014.....	VSE 2014	5,831 Mio.	7,422 Mio.
2015.....	VE 2015	5,433 Mio.	7,293 Mio.
2016.....	VE 2016	5,029 Mio.	7,358 Mio.
2017.....	VE 2017	5,236 Mio.	7,401 Mio.

Die Ursache für die große Abweichung führt Destatis darauf zurück, dass die Verdiensterhebungen nur Beschäftigungsverhältnisse erfassen, die im Berichtsmont April eine Lohnzahlung für den gesamten Monat erhielten. Die Beschäftigungsstatistik erfasst jedoch auch Beschäftigungsverhältnisse, für die keine Lohnzahlung stattfand, die jedoch formal bestanden beziehungsweise nicht bei der Bundesagentur für Arbeit abgemeldet wurden. Der Unterschied mag für Vollzeitbeschäftigungsverhältnisse eher gering sein, für Minijobs ist er groß. Diese Beschäftigten werden oft als „Springer“ eingesetzt mit längeren Beschäftigungs- und Verdienstpauzen.⁹ Außerdem erfasst die Beschäftigungsstatistik auch die Personen, die für einen Teil des Berichtsmonts entlohnt wurden.

5. Maßnahmen zur Reduzierung von Unschärfen

Wie bereits in den Ergebnisberichten der VE 2015 und 2016 dokumentiert, kommt es bei der Messung des Geltungsbereichs des Mindestlohns mit Instrumenten der Verdienststatistik zu teilweise erheblichen Unschärfen.¹⁰ Diese bestehen sowohl in der Abgrenzung des Geltungsbereichs des Mindestlohns als auch in der Messung des Stundenlohns. Im Folgenden werden diese Unschärfen kurz skizziert und die Maßnahmen vorgestellt, die sie kompensieren sollen.

Unschärfen beim Arbeitszeitbegriff des Mindestlohngesetzes

Der Mindestlohn ist je Zeitstunde geschuldet. Der Bruttostundenverdienst wird nicht direkt erfragt, sondern mit Hilfe des Bruttomonatsverdienstes und der bezahlten Arbeitsstunden im Erhebungsmonat errechnet. Die Erfassung der Arbeitszeit ist für die Verdienststatistiken mit größeren Unsicherheiten verbunden als die Erfassung der Verdienste. Wie bereits in der VE 2016 wurde in der VE 2017 die bezahlten Arbeitsstunden verpflichtend erhoben. Arbeitgeber wurden auf die Möglichkeit der Berechnung bezahlter Arbeitsstunden hingewiesen, indem sie die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit mit 4,345 multiplizieren.

9 Siehe Vermerk in der Anlage und Statistisches Bundesamt (2017b).

10 Statistisches Bundesamt (2017a) und Statistisches Bundesamt (2017b).

Reduzierung der Unschärfen beim Bruttostundenverdienst

Um diese Unschärfen wenigstens teilweise auszugleichen, wurde wie bereits in den vorangegangenen Verdiensterhebungen, eine Spanne von zehn Cent um den Mindestlohn gelegt.¹¹ Durch die Erhöhung des Mindestlohns auf 8,84 Euro brutto je Stunde, umfasst die neue Spanne den Bereich von 8,79 Euro bis 8,88 Euro. Alle Jobs, die einen Bruttostundenverdienst innerhalb dieser Bandbreite verdienen, zählen zu den Mindestlohnempfängern. Diese Maßnahme darf nicht so verstanden werden, dass damit alle Messungenauigkeiten ausgeglichen wären. Sie können durchaus größer ausfallen. Die gewählte Spanne glättet eher die häufigen kleinen Messfehler und verleiht der Messungenauigkeit Ausdruck.

Die Breite des Rundungsintervalls ist im Grunde eine willkürliche Festlegung. Das Statistische Bundesamt orientierte sich dabei am Intervall, das im Vereinigten Königreich verwendet wurde. Das betrug in den Anfangsjahren des dortigen Mindestlohns zehn Pence und aktuell fünf Pence. Das entspricht 2,8 % (1999) bzw. 0,8 % (2015) des Mindestlohns. In Deutschland entsprach das gewählte Intervall 1,2 % des alten Mindestlohns von 8,50 Euro. Inzwischen sind es 1,1 % des neuen höheren Mindestlohns von 8,84 Euro.

Weiterhin bestehende Unschärfen

Die Verdiensterhebungen erfassen grundsätzlich alle abhängigen Beschäftigungsverhältnisse der einbezogenen Wirtschaftszweige. Die Beschäftigungsverhältnisse im Gültigkeitsbereich des Mindestlohngesetzes sind somit abgedeckt. Jedoch ist es nicht möglich, den Geltungsbereich exakt zu isolieren und getrennt darzustellen. Unschärfen bestehen sowohl bei den Ausnahmen als auch bei den Übergangsregelungen. Zu den Ausnahmen zählen:

- Auszubildende,
- Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren,
- Praktikantinnen und Praktikanten,
- Langzeitarbeitslose.

Zu den Übergangsregelungen zählen neben den allgemeingültigen Tarifverträgen die Zeitungszustellerinnen und Zeitungszusteller.¹² Diese Unschärfen bestehen auch in der VE 2017 weiterhin¹³, sodass die statistischen Ergebnisse immer vor dem Hintergrund der Messungenauigkeiten interpretiert werden müssen.

6. Jobs, Verdienste und Arbeitsstunden im Mindestlohnbereich 2014 bis 2017

Am 01.01.2017 wurde der Mindestlohn von 8,50 Euro auf 8,84 Euro brutto je Stunde erhöht. Alle Auswertungen der VE 2017 beziehen sich folglich auf den neuen höheren Mindestlohn.

11 In den früheren Verdiensterhebungen zählten alle Jobs zum Mindestlohn, die zwischen 8,45 Euro und 8,54 Euro brutto die Stunde verdienten.

12 Folgende Branchen haben noch Tarifverträge mit Stundenlöhnen unterhalb des gesetzlichen Mindestlohns von 8,84 Euro: Fleischindustrie, Land- und Forstwirtschaft, Gartenbau und Wäschereidienstleistungen.

13 Detailliertere Informationen über die Unschärfen finden sich in Statistisches Bundesamt (2017a).

Ergebnisse zum Geltungsbereich des Mindestlohngesetzes

Tabelle 4 stellt die Auswertungen der VE 2017 zum Geltungsbereich des Mindestlohngesetzes im Zeitvergleich dar.

Die Anzahl der Beschäftigungsverhältnisse, die im Geltungsbereich des Mindestlohns liegen, steigt auf 37,1 Mio. an und liegt somit um ca. 0,7 Mio. über dem Wert von 2016.

Als Geltungsbereich des Mindestlohngesetzes werden alle erhobenen abhängigen Beschäftigungsverhältnisse abgegrenzt, die nicht zu den zumindest näherungsweise identifizierten oben genannten Ausnahmen Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten und Personen unter 18 Jahren gehören. Übergangsregelungen können nicht berücksichtigt werden. Die darauf entfallenden Beschäftigungsverhältnisse sind also im Geltungsbereich enthalten.

Für das Berichtsjahr 2017 werden 1,2 Millionen Ausnahmen gemessen. Davon erhalten fast alle weniger als den gesetzlich vereinbarten Mindestlohn (1,1 Mio.). Die Zahl ist im Zeitverlauf rückläufig.

Tabelle 4: Jobs nach Geltungsbereich des Mindestlohngesetzes

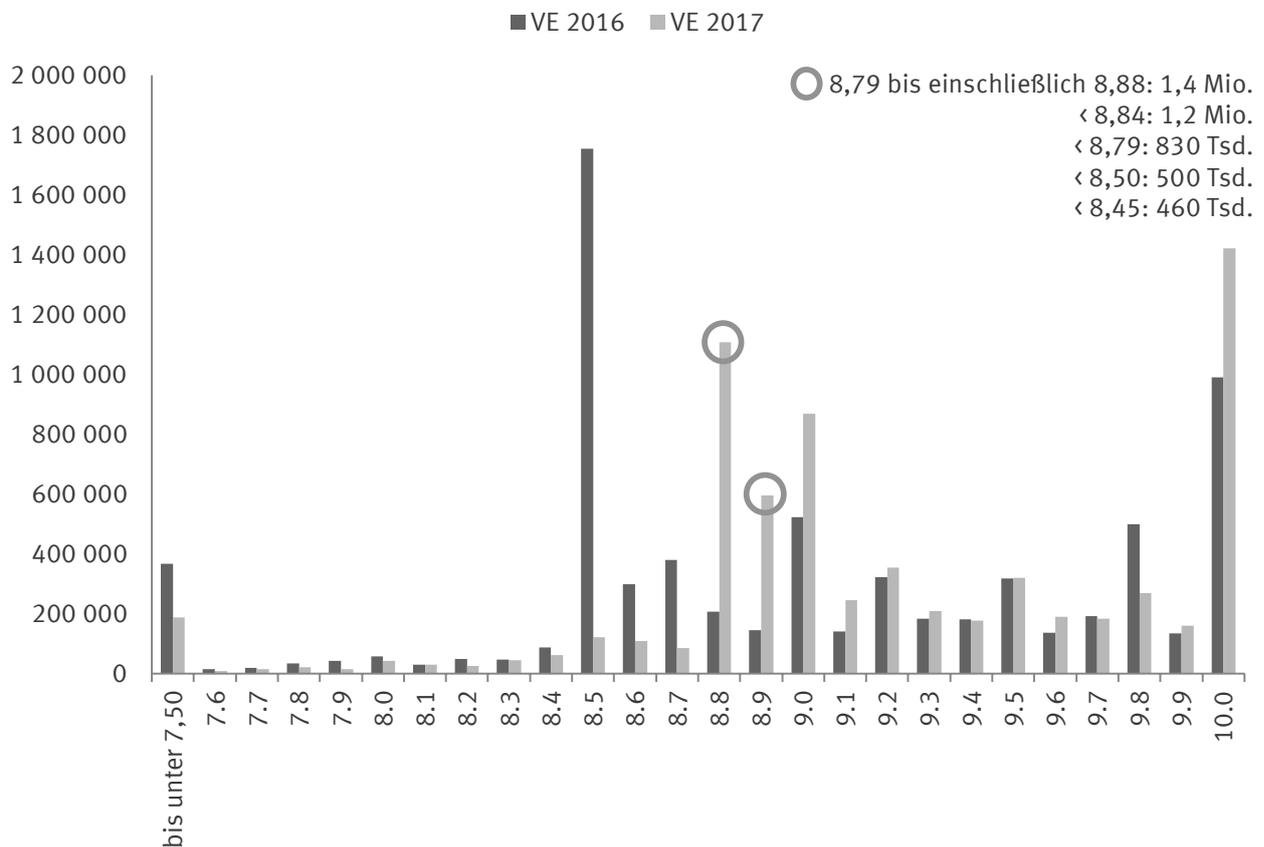
Gegenstand der Nachweisung	Einheit	Verdienststrukturserhebung April 2014			Verdienstserhebung April 2015			Verdienstserhebung April 2016			Verdienstserhebung April 2017		
		insgesamt	Frauen	Männer	insgesamt	Frauen	Männer	insgesamt	Frauen	Männer	insgesamt	Frauen	Männer
Jobs insgesamt.....	1 000	37 153	18 092	19 060	37 896	18 084	19 811	37 745	18 286	19 459	38 315	18 331	19 984
Jobs, für die Mindestlohngesetz nicht gilt.....	1 000	1 539	718	822	1 418	644	774	1 301	592	708	1 204	511	693
Darunter: Jobs mit weniger als brutto 8,50 Euro bzw. 8,84 Euro je Stunde.....	1 000	1 477	688	789	1 337	596	742	1 231	559	672	1 123	462	662
Jobs, für die Mindestlohngesetz gilt.....	1 000	35 613	17 374	18 239	36 477	17 440	19 037	36 444	17 693	18 751	37 111	17 820	19 290
Mittelwert.....	Euro	17,25	15,11	19,29	17,46	15,50	19,25	17,67	15,93	19,31	17,93	16,23	19,51
Median.....	Euro	14,85	13,61	16,22	14,97	13,76	16,19	15,25	14,15	16,41	15,71	14,60	16,90

Erläuterung: Stundenlohn = Bruttoverdienst ohne Sonderzahlungen, Zuschläge und Überstundenvergütung je bezahlte Arbeitsstunde.

Ergebnisse zum Mindestlohnbereich

Die Erhöhung des Mindestlohns auf 8,84 Euro je Stunde hat Auswirkungen auf die Verteilung der Verdienste. Abbildung 4 veranschaulicht die Änderung der Verteilung der Stundenverdienste von 2016 auf 2017.

Abbildung 4: Verteilung der Jobs unter Mindestlohngesetz nach Stundenlohn



Es ist eine deutliche Verschiebung vom alten Mindestlohn von 8,50 Euro hin zum neuen höheren Mindestlohn von 8,84 Euro die Stunde zu erkennen. Abbildung 4 zeigt die Verteilung aller Jobs, die unter das Mindestlohngesetz fallen. Insgesamt erhalten 1,4 Millionen Jobs den neuen Mindestlohn, 2015 waren es noch 1,8 Millionen. Die Zahl ist somit weiter rückläufig. Die Zahl der Beschäftigungsverhältnisse, die weniger als den Mindestlohn erhalten, ist wieder leicht gestiegen und lag bei 830 000. Im Jahr 2016 waren es noch 750 000. Das könnte daran liegen, dass die Anpassungen an den neuen Mindestlohn im Berichtsmonat April noch nicht vollständig umgesetzt waren. Viele der Jobs unter Mindestlohn entfallen auf die Wirtschaftszweige Einzelhandel, Gastronomie und Erbringung von wirtschaftlichen Dienstleistungen (dazu zählen u. a. Call Center). Von den 830 000 Jobs unterhalb des Mindestlohns könnten einige weiterhin auf mögliche Messfehler entfallen, die nicht ausgeglichen werden können:

- ca. 50 000 Zeitungszustellerinnen und Zeitungszusteller (51321Post- und Zustelldienste – Helfer)
- ca. 19 000 Personen des Jahrgangs 1999

- davon haben etwa 15 000 Personen keinen beruflichen Ausbildungsabschluss
- ca. 291 000 Jobs mit Zulagen.

Ein Teil der Jobs unterhalb des Mindestlohns kann mit Hilfe dieser Übergangsregelungen und Messungenauigkeiten erklärt werden. Verletzungen des Mindestlohngesetzes können aber nicht ausgeschlossen werden.

Eine Reaktion der Betriebe auf die Einführung des allgemeinen gesetzlichen Mindestlohns war die Anpassung der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit. Die Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten mit Mindestlohn verringerte sich von 2014 auf 2015 von 40,1 Stunden auf 36,3 Stunden. Auch bei den Minijobs mit Mindestlohn ließ sich eine Verringerung in ähnlicher Größe feststellen. Dieser Trend setzt sich durch die Erhöhung des Mindestlohns leicht fort. Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit von Vollzeitbeschäftigten mit Mindestlohn sinkt auf 35,1 Stunden. Das deutet daraufhin, dass die Arbeitgeber auf die Erhöhung des Mindestlohns mit einer weiteren Reduktion der Arbeitszeit bei Vollzeitbeschäftigten reagierten. Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit von Teilzeitbeschäftigten und geringfügig Beschäftigten bleibt weitestgehend konstant; es gibt keine signifikante Veränderung (siehe Tabelle 5).

Tabelle 5: Jobs, Verdienste und Arbeitsstunden im Mindestlohnbereich 2014 - 2017

Gegenstand der Nachweisung	Verdienststrukturerhebung 2014			Verdienststerhebung 2015			Verdienststerhebung 2016			Verdienststerhebung 2017			
	Einheit	Jobs mit weniger als brutto 8,50 Euro je Stunde		Jobs mit Mindestlohn (brutto 8,45 bis zu 8,54 Euro je Stunde)		Jobs mit Mindestlohn (brutto 8,45 bis zu 8,54 Euro je Stunde)		Jobs mit Mindestlohn (brutto 8,45 bis zu 8,54 Euro je Stunde)		Jobs mit Mindestlohn (brutto 8,79 bis zu 8,88 Euro je Stunde)			
		insgesamt	Frauen	Männer	insgesamt	Frauen	Männer	insgesamt	Frauen	Männer	insgesamt	Frauen	Männer
Jobs insgesamt	1 000	3 974	2 453	1 521	1 907	1 158	749	1 754	1 105	649	1 371	823	548
Früheres Bundesgebiet einschl. Berlin	1 000	2 879	1 768	1 111	1 358	824	534	1 357	851	506	1 053	628	194
Neue Länder.....	1 000	1 094	685	410	549	334	215	398	254	143	318	194	124
Arbeitgeber tarifgebunden.....	1 000	704	431	273	165	114	51
Arbeitgeber nicht tarifgebunden	1 000	3 270	2 022	1 248	1 742	1 044	698
Vollzeit (ohne Minijobs).....	1 000	884	414	470	322	147	175	313	142	171	238	98	140
Teilzeit (ohne Minijobs).....	1 000	880	633	247	500	333	167	438	313	125	408	283	125
Minijob (geringfügig entlohnte Beschäftigung).....	1 000	2 209	1 405	804	1 085	678	407	1 003	650	353	725	442	283
Durchschnittlicher Bruttoverdienst je Stunde	Euro	7,20	7,21	7,18	8,50	8,50	8,50	8,50	8,50	8,50	8,84	8,84	8,84
Vollzeit (ohne Minijobs).....	Euro	7,37	7,35	7,38	8,50	8,50	8,50	8,50	8,50	8,50	8,84	8,84	8,84
Teilzeit (ohne Minijobs).....	Euro	7,32	7,37	7,17	8,50	8,50	8,50	8,50	8,50	8,50	8,84	8,84	8,84
Minijob (geringfügig entlohnte Beschäftigung).....	Euro	6,78	6,85	6,66	8,50	8,50	8,50	8,50	8,50	8,50	8,84	8,84	8,84
Durchschnittliche Arbeitsstunden je Woche	Stunden	19,2	18,1	20,9	17,1	16,1	18,7	16,6	15,7	18,3	16,9	15,7	18,6
Vollzeit (ohne Minijobs).....	Stunden	40,1	39,7	40,5	36,3	35,9	36,6	36,2	36,2	36,1	35,1	34,0	35,9
Teilzeit (ohne Minijobs).....	Stunden	23,8	24,1	23,2	24,2	23,8	24,9	21,8	21,7	22,0	22,1	21,9	22,6
Minijob (geringfügig entlohnte Beschäftigung).....	Stunden	9,0	9,1	8,8	8,2	8,1	8,4	8,3	8,2	8,4	7,9	7,8	8,1

7. Anpassungsmaßnahmen der Arbeitgeber aufgrund des Mindestlohns

Wie in den vorangegangenen Verdiensterhebungen wurde auch 2017 an die Betriebe ein Fragebogen versandt, in dem sie über die Erfahrungen mit dem gesetzlichen Mindestlohn berichten konnten. Es ging um mögliche Anpassungsmaßnahmen und einen Mehraufwand durch die gesetzliche Aufzeichnungspflicht im Rahmen der Mindestlohneinführung. Für die Auswertung der Ergebnisse wurden nur Betriebe einbezogen, die von der Einführung des gesetzlichen Mindestlohns betroffen waren. Hochgerechnet gaben 31 % der Betriebe an, von der Einführung des gesetzlichen Mindestlohns betroffen gewesen zu sein. Hierzu zählen auch die knapp 200 Betriebe, die nur den Fragebogen ausgefüllt haben und keine Arbeitnehmersätze geschickt haben. Sie fließen ebenfalls in die Auswertung ein.

Bei den Anpassungsmaßnahmen standen zehn mögliche Antworten zur Verfügung. Die Ergebnisse unterscheiden sich nur geringfügig von denen der letzten Jahre.

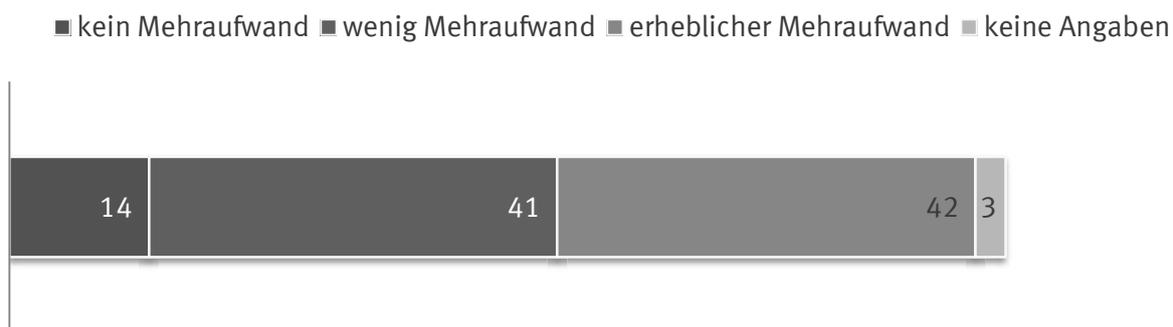
Laut den hochgerechneten Ergebnissen erhöhten 85 % der betroffenen Betriebe das Arbeitsentgelt je Stunde. Abbildung 5 zeigt, dass Betriebe als zweitstärkste Anpassungsmaßnahme die Verkürzung der Arbeitszeit nannten (41 %). 39 % der betroffenen Betriebe gaben an, ihre Preise im Zuge der Mindestlohneinführung erhöht zu haben. Diese Maßnahmen stellen weiterhin die drei meist genannten Anpassungen an den Mindestlohn dar. Betroffene Betriebe scheinen nicht durch zeitlich verzögerte Reaktionen mit anderen Maßnahmen auf den Mindestlohn reagiert zu haben. So scheint weiterhin die Entlassung von Beschäftigten kaum eine Reaktion auf den Mindestlohn zu sein. Nur 11 % der Betriebe gaben an, Beschäftigten gekündigt zu haben.

Abbildung 5: Anpassungsmaßnahmen der vom Mindestlohn betroffenen Betriebe in der VE 2017 in %



Die Betriebe wurden außerdem nach dem zusätzlichen Aufwand durch die gesetzliche Aufzeichnungspflicht der Arbeitszeit gefragt. Die Ergebnisse ähneln ebenfalls denen der letzten Jahre. Insgesamt gaben 42 % einen erheblichen Mehraufwand an. Mehr als die Hälfte der Betriebe sehen sich keinem (14 %) oder nur wenig Mehraufwand (41 %) ausgesetzt. Von einem erheblichen Aufwand betroffen sind besonders Betriebe aus dem Einzelhandel, der Gastronomie und Beherbergung, dem Gesundheitswesen und den überwiegend persönlichen Dienstleistungen.

Abbildung 6: Mehraufwand durch gesetzliche Aufzeichnungspflicht
in %



8. Ergebnisse nach Bundesländern

Der geringe Rücklauf verhinderte auch in der VE 2017 Auswertungen auf Bundeslandebene durchzuführen. Nach den üblichen Standards der statistischen Ämter werden Ergebnisse mit einem Standardfehler kleiner 10 % ausgewiesen. Nach diesem Kriterium können nur für drei Länder die Zahl der Beschäftigungsverhältnisse mit Mindestlohn dargestellt werden (siehe Tabelle 6).

9. Zusammenfassung

1. Es liegen keine Anhaltspunkte vor, dass die Verdiensterhebung 2017 durch die Freiwilligkeit der Beantwortung oder anderer Ursachen ein Abbild liefert, das nicht repräsentativ oder schwerwiegend verzerrt sein könnte. Das Statistische Bundesamt schätzt die Ergebnisse als veröffentlichungsfähig ein.
2. Zum 01.01.2017 stieg der gesetzliche Mindestlohn von 8,50 Euro brutto je Stunde auf 8,84 Euro. Für den April 2017 wurden 1,4 Millionen Beschäftigungsverhältnisse geschätzt, die mit dem neuen gesetzlichen Mindestlohn bezahlt wurden. 830 000 Beschäftigungsverhältnisse erhielten weniger als den Mindestlohn, obwohl sie in dessen Geltungsbereich fielen.
3. Die durchschnittlichen bezahlten Wochenarbeitsstunden von Vollzeitbeschäftigten mit Mindestlohn verringerten sich um eine Stunde im Vergleich zu 2016. Die Arbeitsstunden von Teilzeitbeschäftigten und geringfügig entlohnten Beschäftigten blieben dagegen weitestgehend konstant; es gibt keine signifikante Veränderung.
4. Hinsichtlich der Anpassungsmaßnahmen der Betriebe auf den Mindestlohn gibt es keine neuen Erkenntnisse. Die Ergebnisse ähneln denen der vorangegangenen Erhebungen und lassen darauf schließen, dass es keine zeitlich verzögerten Reaktionen auf die Einführung des Mindestlohns gab.
5. Auch die Antworten auf die Frage nach dem Mehraufwand durch die gesetzliche Aufzeichnungspflicht unterscheiden sich nicht zu 2016. Weiterhin sagen über die Hälfte der Betriebe, dass sie keinen oder nur geringen Mehraufwand durch die gesetzliche Aufzeichnungspflicht haben.

6. Wie bereits in den vorangegangenen Erhebungen ermöglicht auch die Verdiensterhebung 2017 aufgrund der geringen Rücklaufquote keine Ausweisung von Ergebnissen nach Bundesländern.

Tabelle 6: Ergebnisse der VE 2017 nach Gebietsstand und Bundesländern

Gegenstand der Nachweisung	DE	FB	NL	SH	HH	NI	HB	NW	HE	RP	BW	BY	SL	BE	BB	MV	SN	ST	TH	
Jobs insgesamt	1 000	38 315	33 176	5 139	1 195	1 074	3 616	391	8 188	3 022	1 736	5 450	6 379	506	1 638	953	641	1 733	911	900
Jobs mit Mindestlohn (8,79 - 8,88 Euro)	1 000	1 371	(1 053)	(318)	/	/	/	/	/	/	/	/	(199)	/	/	/	(44)	(121)	/	/
Jobs mit Mindestlohn (8,79 - 8,88 Euro)	%	4	(3)	(6)	/	/	/	/	/	/	/	/	(3)	/	/	/	(7)	(7)	/	/
Frauen.....	1 000	(823)	(628)	(194)	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	(82)	/	/
Männer.....	1 000	(548)	(425)	(124)	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
Vollzeit (ohne Minijobs)	1 000	(238)	(138)	(100)	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
Teilzeit (ohne Minijobs)	1 000	/	/	(117)	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
Minijob (geringfügig entlohnte Beschäftigung).....	1 000	(725)	(624)	(101)	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
Jobs unter Mindestlohn (<8,79 Euro) ..	1 000	(832)	(659)	(173)	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
Jobs unter Mindestlohn (<8,79 Euro)....	%	(2)	(2)	(3)	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
Frauen.....	1 000	(442)	(350)	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
Männer.....	1 000	(390)	/	(81)	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
Vollzeit (ohne Minijobs)	1 000	/	/	(78)	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
Teilzeit (ohne Minijobs)	1 000	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
Minijob (geringfügig entlohnte Beschäftigung).....	1 000	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/

Literaturverzeichnis

Frentzen, K., Günther, R. (2017): Korrektur des Antwortausfalls in der Verdiensterhebung 2015. In: Wirtschaft und Statistik. Ausgabe 2/2017, Seite 24 ff.

Statistisches Bundesamt (2017a): Verdiensterhebung 2015. Abschlussbericht einer Erhebung über die Wirkung des gesetzlichen Mindestlohns auf die Verdienste und Arbeitszeiten der abhängig Beschäftigten. Wiesbaden. [Zugriff am 18. April 2017]. Verfügbar unter: https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/VerdiensteArbeitskosten/Mindestloehne/VerdiensterhebungMindestlohn5611112159004.pdf?__blob=publicationFile

Statistisches Bundesamt (2017b): Verdiensterhebung 2016. Abschlussbericht einer Erhebung über die Wirkung des gesetzlichen Mindestlohns auf die Verdienste und Arbeitszeiten der abhängig Beschäftigten. Wiesbaden. [Zugriff am 17. Mai 2017]. Verfügbar unter: https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesamtwirtschaftUmwelt/VerdiensteArbeitskosten/VerdiensteVerdienstunterschiede/Methoden/Downloads/Verdiensterhebung2016.pdf?__blob=publicationFile

Anlagen

Tabelle 7: Klassifikation der Wirtschaftszweige 2008, Bezeichnung der Wirtschaftsabschnitte

Tabelle 8: Jobs, Verdienste und Arbeitsstunden mit weniger als 8,50 Euro bzw. 8,84 Euro je Stunde 2014 - 2017 im Geltungsbereich des Mindestlohns

Fragebogen

Vermerk

Tabelle 7: Klassifikation der Wirtschaftszweige 2008, Bezeichnung der Wirtschaftsabschnitte

Abschnitt	Wirtschaftszweig
A	Land- und Forstwirtschaft, Fischerei
B	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden
C	Verarbeitendes Gewerbe
D	Energieversorgung
E	Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen
F	Baugewerbe
G	Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen
H	Gastgewerbe
I	Verkehr und Lagerei
J	Information und Kommunikation
K	Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen
L	Grundstücks- und Wohnungswesen
M	Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen
N	Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen
O	Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung
P	Erziehung und Unterricht
Q	Gesundheits- und Sozialwesen
R	Kunst, Unterhaltung und Erholung
S	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen

Tabelle 8: Jobs, Verdienste und Arbeitsstunden mit weniger als 8,50 Euro bzw. 8,84 Euro je Stunde 2014 – 2017 im Geltungsbereich des Mindestlohns

Gegenstand der Nachweisung	Einheit	VSE 2014			VE 2015			VE 2016			VE 2017		
		insgesamt	Frauen	Männer	insgesamt	Frauen	Männer	insgesamt	Frauen	Männer	insgesamt	Frauen	Männer
		Jobs insgesamt.....	1 000	3 974	2 453	1 521	1 014	556	458	751	420	331	832
Früheres Bundesgebiet einschl. Berlin.....	1 000	2 879	1 768	1 111	832	447	385	644	357	287	659	350	309
Neue Länder.....	1 000	1 094	685	410	182	109	73	107	62	45	173	92	81
Arbeitgeber tarifgebunden.....	1 000	704	431	273	236	123	113	•	•	•	•	•	•
Arbeitgeber nicht tarifgebunden.....	1 000	3 270	2 022	1 248	778	433	345	•	•	•	•	•	•
Vollzeit (ohne Minijobs).....	1 000	884	414	470	302	117	185	206	79	127	247	76	171
Teilzeit (ohne Minijobs).....	1 000	880	633	247	233	161	72	195	122	73	225	156	70
Minijob (geringfügig entlohnte Beschäftigung)	1 000	2 209	1 405	804	479	278	201	350	219	131	360	210	150
Durchschnittlicher Bruttoverdienst je Stunde.....	Euro	7,20	7,21	7,18	7,38	7,44	7,32	7,23	7,26	7,20	7,80	7,74	7,86
Vollzeit (ohne Minijobs).....	Euro	7,37	7,35	7,38	7,53	7,65	7,46	7,45	7,46	7,45	7,82	7,59	7,91
Teilzeit (ohne Minijobs).....	Euro	7,32	7,37	7,17	7,45	7,50	7,35	7,40	7,65	7,03	7,94	7,92	7,98
Minijob (geringfügig entlohnte Beschäftigung)	Euro	6,78	6,85	6,66	6,81	6,91	6,68	6,38	6,35	6,44	7,52	7,59	7,43
Durchschnittliche Arbeitsstunden je Woche.....	Stunden	19,2	18,1	20,9	20,4	18,7	22,5	20,6	18,2	23,6	21,3	18,2	24,8
Vollzeit (ohne Minijobs).....	Stunden	40,1	39,7	40,5	38,2	37,9	38,3	37,5	37,6	37,4	38,4	36,0	39,5
Teilzeit (ohne Minijobs).....	Stunden	23,8	24,1	23,2	23,3	23,4	23,1	24,2	23,1	26,0	23,4	23,3	23,8
Minijob (geringfügig entlohnte Beschäftigung)	Stunden	9,0	9,1	8,8	7,8	7,9	7,8	8,6	8,4	9,0	8,2	8,0	8,4

Sondererhebung Verdienste 2017

SEV

Rücksendung bitte bis
XX. XXXXXXX XXXX

Name des Amtes
Org. Einheit
Straße + Hausnummer
PLZ, Ort

Betriebsbogen

Bei Fensterbriefumschlag: postalische Anschrift der befragenden Behörde

Ansprechpartner/-in für Rückfragen
Name:

Sie erreichen uns über
Telefon: XXXXX XXXX-XXXX
Telefax: XXX XXX XXXX
E-Mail: XXXX@XXXXX.de

Telefon oder E-Mail:

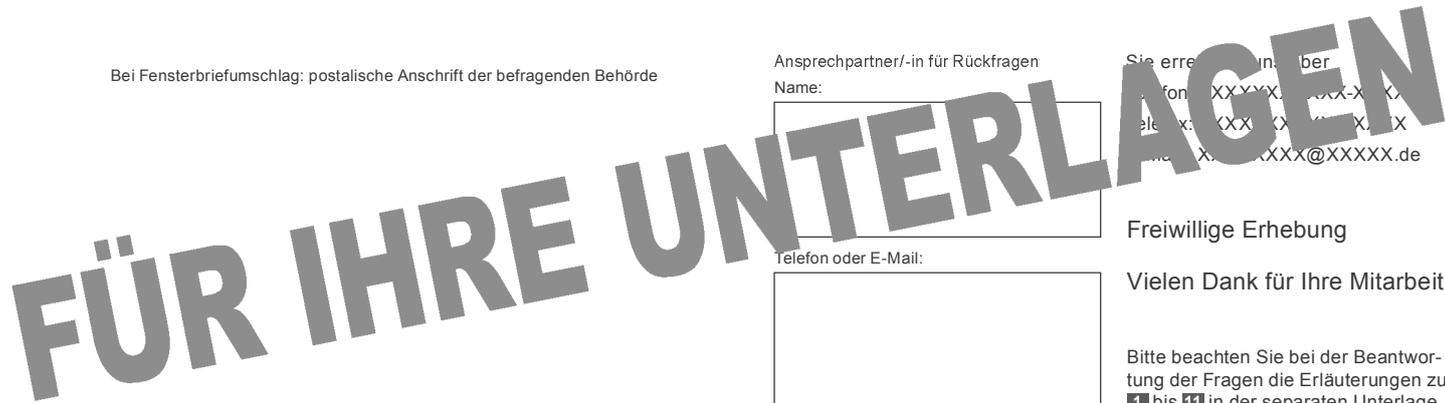
Freiwillige Erhebung

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **11** in der separaten Unterlage.

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf Seite 2 korrigieren.

0
Bogenart Identnummer



A Einwilligung

Ich willige ein, dass meine Angaben mit den im Statistischen Bundesamt vorliegenden Angaben der Bundesagentur für Arbeit zu der Zahl der sozialversicherungspflichtig und der Zahl der geringfügig entlohnten Beschäftigten meines Betriebs verknüpft und verwendet werden dürfen. (Ohne Einwilligung ist eine Teilnahme an der Erhebung nicht sinnvoll, Ihre Angaben könnten nicht ausgewertet werden.)

Ja	Nein
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

B Erfahrungen mit dem gesetzlichen Mindestlohn

- 1 Mein Betrieb war im **April 2017** wegen eines für allgemeingültig erklärten Tarifvertrags vom gesetzlichen Mindestlohn ausgenommen. Ja Nein
- 2 Der zum 01.01.2015 eingeführte gesetzliche Mindestlohn löste in meinem Betrieb Anpassungsmaßnahmen aus. Ja Nein
- 3 Welche Anpassungsmaßnahmen wurden oder werden durchgeführt?
 - Erhöhung der Arbeitsentgelte je Stunde Ja Nein
 - Verkürzung der Arbeitszeit Ja Nein
 - Einsparungen von Sachleistungen, Zulagen, Sonderzahlungen oder Ähnlichem Ja Nein
 - Erhöhung der Arbeitsintensität/Produktivität Ja Nein
 - Einstellung von Beschäftigten Ja Nein
 - Entlassung von Beschäftigten Ja Nein
 - Austausch geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse (Minijobs) durch sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse Ja Nein
 - Erhöhung der Preise Ja Nein
 - Reduzierung betrieblicher Öffnungszeiten Ja Nein
 - Reduzierung der angebotenen Produkte oder Dienstleistungen Ja Nein

► Falls „Nein“, weiter mit Arbeitnehmerbogen.

- 4 Verursacht die Aufzeichnungspflicht der Arbeitszeit – so wie sie jetzt gilt – Mehraufwand?

Bitte kreuzen Sie die zutreffende Antwort an.

- Kein Mehraufwand
- Etwas Mehraufwand
- Erheblichen Mehraufwand

► Weiter mit Arbeitnehmerbogen.

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Bitte zurücksenden an

Name der befragenden Behörde
Anschrift

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Sondererhebung Verdienste 2017

Arbeitnehmerbogen 1 2 3

Identnummer _____ Bogenart 1 Bogennummer _____

Personalnummer (ersatzweise Name der Person)	Lfd. Nr.	Angaben für den Monat April 2017										Lfd. Nr.
		Persönliche Merkmale		Personen- gruppe 4	Tätigkeitsschlüssel 5	Arbeitszeit in Stunden mit 2 Nachkommastellen			Bruttomonatsverdienst			
		Geschlecht 1 = Männlich 2 = Weiblich	Geburtsjahr 03			04	05	06	07	08	09	
Beispiel	01	02	03	04	05	06	07	08	09	10	11	01
47111110		1	1960	101	121422211	40,00	173,80	10,50	2683	170	60	
	0											0
	1											1
	2											2
	3											3
	4											4
	5											5
	6											6
	7											7
	8											8
	9											9

Dieser Abschnitt wird sofort nach Abschluss der Eingangsprüfung gesondert aufbewahrt und spätestens nach Abschluss der maschinellen Aufbereitung vernichtet. Siehe Unterrichtung § 17 BStatG.

Sondererhebung Verdienste 2017**SEV**Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹**Zweck, Art und Umfang der Erhebung**

Mit der Einführung des gesetzlichen Mindestlohns zum 1. Januar 2015 besteht ein besonderer bundesweiter Bedarf nach Angaben über die Höhe der Verdienste und dem Umfang der Arbeitszeit für einzelne Beschäftigte. Diese Angaben werden regelmäßig, im vierjährigen Turnus, im Rahmen der Verdienststrukturerhebung, letztmalig zum April 2014, erfasst. Für die laufende Evaluierung der Auswirkungen der Einführung des gesetzlichen Mindestlohns sind jedoch aktuellere Daten erforderlich.

Die Erhebung wird im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales durchgeführt und soll Informationen zur Verdiensthöhe und zur Arbeitszeit von Beschäftigten aller Branchen und Verdienstniveaus mit Bezug auf den **April 2017** bereitstellen. Befragt werden rund 12 500 zufällig ausgewählte Betriebe.

Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage ist § 7 Absatz 1 BStatG. Danach dürfen zur Erfüllung eines kurzfristig auftretenden Datenbedarfs oberster Bundesbehörden Bundesstatistiken ohne Auskunftspflicht durchgeführt werden.

Die Auskunftserteilung ist freiwillig.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Ordnungsnummern, Löschung, Statistikregister

Name oder Bezeichnung sowie Anschrift des Betriebs, Name, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sowie Personalnummer bzw. Name der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Erhebung vernichtet bzw. gelöscht.

Name oder Bezeichnung, Anschrift und Identnummer des Betriebs werden im Unternehmensregister für statistische Zwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer des Betriebs dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Betriebe sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer.

Falls für die erfassten Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer keine Personalnummern vorhanden sind, können stattdessen deren Namen als Hilfsmerkmale verwendet werden. In diesem Fall sind die Betroffenen von den Auskunftsgewährenden über die Erhebung und die Verwendung des Namens als Hilfsmerkmal zu unterrichten.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter [https:// www.gesetze-im-internet.de](https://www.gesetze-im-internet.de).

Sondererhebung Verdienste 2017

Erläuterungen zum Fragebogen

1 Zu den Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen zählen:

- Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer/-innen (auch in Teilzeit oder Altersteilzeit)
- Leitende Angestellte (auch Geschäftsführer/-innen einer GmbH und Vorstände einer AG) mit einem Arbeitsvertrag, die zumindest teilweise feste, d. h. gewinnunabhängige Verdienstbestandteile für die geleistete Arbeit erhalten
- Beamte/Beamtinnen
- Geringfügig und kurzfristig Beschäftigte
- Saison- oder Gelegenheitsarbeiter/-innen, auch wenn sie nicht in der deutschen Sozialversicherung gemeldet sind
- Aushilfskräfte, Praktikanten/Praktikantinnen, die als abhängig Beschäftigte eine bezahlte Leistung für den Betrieb erbringen

Nicht zu den Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen zählen:

- Tätige Inhaber/-innen, Mitinhaber/-innen und Familienangehörige, sofern ohne Arbeitsvertrag
- Ausschließlich auf Provisions- oder Honorarbasis bezahlte Personen
- Personen im Vorruhestand
- Betreute Personen in Einrichtungen der Jugendhilfe oder in Werkstätten für Behinderte
- Personen in berufsfördernden Maßnahmen zur Rehabilitation
- Personen im Bundesfreiwilligendienst
- Personen im freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr
- Personen in Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung (sogenannte Ein-Euro-Jobs)
- Personen, die keinen Verdienst für ihre Leistungen erhalten (ehrenamtlich Tätige, Volontäre/Volontärinnen u. Ä.)

Leih- oder Zeitarbeiter/-innen sind bei den Verleihern bzw. den Zeitarbeitsfirmen nachzuweisen und nicht dort, wo sie ihre Arbeitsleistung erbringen.

- 2 Einzubeziehen** sind **ausschließlich** Arbeitnehmer/-innen, die für den **ganzen Monat April 2017** entlohnt wurden. Auch Teilzeitarbeiter/-innen und geringfügig Beschäftigte sind einzuschließen, soweit sie im Rahmen ihrer üblichen Arbeitszeit für den gesamten Monat April bezahlt wurden. Kurzarbeiter/-innen, soweit nicht Kurzarbeit Null **im April**, sind einzubeziehen. **Auszuschließen** sind Arbeitnehmer/-innen, die im Laufe des **Aprils 2017** eingestellt oder entlassen und nicht für den gesamten Monat bezahlt wurden. Auch Arbeitnehmer/-innen, deren Lohnfortzahlung im Krankheitsfall durch den Arbeitgeber **im April** ausgelaufen ist oder die **im April** unbezahlten Urlaub genommen haben, werden nicht in die Erhebung einbezogen.

- 3** In Betrieben ab einer bestimmten Größe müssen nicht für alle Beschäftigten Daten übermittelt werden. Sofern diese Möglichkeit für Sie besteht, wurden Ihnen eine Startzahl und ein Auswahlabstand mitgeteilt. Erfassen Sie die Beschäftigten Ihrer Verdienstliste in diesem Fall ab der Startzahl fortlaufend nach dem Auswahlabstand.

Beispiel: Startzahl 2, Auswahlabstand 3. Die/Der zweite Beschäftigte der Verdienstliste und danach jede/-r dritte Beschäftigte sind in dem Arbeitnehmerbogen einzutragen. Das sind die Beschäftigten an den Positionen 2, 5, 8, 11 usw. der Verdienstliste.

- 4** Bitte tragen Sie hier den Personengruppenschlüssel aus den Meldungen zur Sozialversicherung ein.

Es gelten die Definitionen und Abgrenzungen der Datenerfassungs- und Übermittlungsverordnung (DEÜV). D. h. für sozialversicherungspflichtig Beschäftigte ohne besondere Merkmale gilt z. B. der Personengruppenschlüssel 101.

Für Beschäftigte, die nicht der Sozialversicherung gemeldet werden und für die Ihnen folglich kein Schlüssel vorliegt, z. B. Beamte/Beamtinnen, verwenden Sie bitte folgende Schlüsselzahlen:

801 Beamte/Beamtinnen ohne besondere Merkmale,

802 Beamte/Beamtinnen-Auszubildende,

803 Beamte/Beamtinnen-Altersteilzeit,

810 Leitende Angestellte (auch Geschäftsführer/-innen einer GmbH und Vorstände einer AG) mit einem Arbeitsvertrag, die zumindest teilweise feste, d. h. gewinnunabhängige Verdienstbestandteile für die geleistete Arbeit erhalten,

820 Saison- und Gelegenheitsarbeiter/-innen, auch wenn sie nicht in der deutschen Sozialversicherung gemeldet sind.

- 5** Bitte tragen Sie hier den seit 01.12.2011 gültigen Tätigkeitschlüssel für die „Angaben zur Tätigkeit“ in den Meldungen zur Sozialversicherung ein.

Bitte überprüfen Sie vor der Eintragung, ob die vorliegenden Schlüsselzahlen dem aktuellen Stand entsprechen.

Genauere Informationen finden Sie auf den Internetseiten der Bundesagentur für Arbeit.

Für Beschäftigte, die nicht der Sozialversicherung gemeldet werden, z. B. Beamte/Beamtinnen, ermitteln Sie die Schlüsselzahlen bitte analog.

6 Als **regelmäßige, wöchentliche Arbeitszeit** im **April 2017** ist die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit anzugeben.

- Sind für Vollzeitarbeitnehmer/-innen keine konkreten Arbeitszeitregelungen getroffen, kann ersatzweise die betriebsübliche oder tarifliche Arbeitszeit eingetragen werden.
- Bei Altersteilzeit geben Sie bitte die laut Arbeitsvertrag vereinbarten Stunden an, bei Blockmodell also die Hälfte der vorliegenden Arbeitszeit.
- Fallen bezahlte Überstunden im **April** an, tragen Sie diese bitte in Spalte 08 ein.
- Liegen für geringfügig Beschäftigte, Saison- oder Gelegenheitsarbeiter/-innen keine vereinbarten, regelmäßigen Wochenarbeitszeiten vor, tragen Sie bitte nur die bezahlten Stunden in Spalte 07 ein.

7 Bitte tragen Sie hier die im **April 2017** bezahlten Stunden ohne bezahlte Überstunden ein. Bezahlte Überstunden werden in Spalte 08 eingetragen.

Wurde im **April 2017** die regelmäßige, wöchentliche Arbeitszeit (Spalte 06 bzw. **6**) bezahlt, können Sie die anzugebenden bezahlten Stunden berechnen, indem Sie die regelmäßige, wöchentliche Arbeitszeit mit 4,345 (der durchschnittlichen Zahl der Wochen) multiplizieren.

Beispiel

Wöchentliche Arbeitszeit: 40 Stunden

Bezahlte Stunden: $40 \times 4,345 = 173,80$ Stunden

Falls für einen Arbeitnehmer/eine Arbeitnehmerin die Pflicht zur Aufzeichnung der täglichen Dauer der Arbeitszeit nach § 17 Mindestlohngesetz besteht, tragen Sie bitte die Summe der für **April 2017** aufgezeichneten Arbeitszeiten ein.

8 Bitte tragen Sie hier die **bezahlten Überstunden** ein, also die Arbeitsstunden, die in der Berichtsperiode über die vereinbarte Arbeitszeit hinaus geleistet, bezahlt und nicht durch die Gewährung von Freizeit an anderen Tagen ausgeglichen werden. Nicht entscheidend ist, ob für diese Stunden ein Zuschlag bezahlt wird. Einzutragen sind immer die Stunden, die im **Monat April** bezahlt wurden, auch wenn sie in anderen Monaten geleistet wurden.

9 Als Bruttomonatsverdienst für **April 2017** ist das **Gesamtbruttoentgelt** gemäß Entgeltbescheinigungsverordnung (EBV) § 1 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe c abzüglich sonstiger Bezüge des steuerpflichtigen Arbeitslohns laut EBV § 1 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a anzugeben.

10 Bitte nicht nur die Zuschläge für Überstunden, sondern die **Gesamtvergütung für Überstunden** eintragen.

11 Hier bitte nur die **Zuschläge** für Schicht-, Samstags-, Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit und **nicht** den Gesamtverdienst der mit Zulagen vergüteten Stunden eintragen. Bereits im Überstundenverdienst gemeldete Zulagen bitte **nicht** nochmals angeben.

Über die Kohärenz der Zahl der von der VSE 2014 ermittelten geringfügig entlohten Beschäftigungsverhältnisse

Problem

Die Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit berichtet für April 2014 ca. 7,178 Millionen geringfügig entlohnte Beschäftigte in den Abschnitten A bis S.¹ Das lässt auf ca. 7,427 Millionen geringfügig entlohnte Beschäftigungsverhältnisse schließen.² Die Verdienststrukturerhebung für den April 2014 stellt nun ca. 5,793 Millionen (noch vorläufig) geringfügig entlohnte Beschäftigungsverhältnisse fest. Wie ist der Unterschied von ca. 1,6 Millionen Jobs zu erklären?

Erklärungsversuch

Die Angaben der Beschäftigungsstatistik sind zum Teil überzeichnet. Dies belegen Ergebnisse der Registerstatistikumfrage zum September 2010, einer eigens in den Jahren 2010/2011 durchgeführten Erhebung zur Überprüfung der Qualität der Beschäftigungsstatistik und zur Untersuchung der Unterschiede zwischen Bundesagentur und Mikrozensus.³ Die Überzeichnung kommt zustande durch Karteileichen, verspätete Abmeldungen beendeter Tätigkeiten und vermutetem Missbrauch durch Scheintätigkeiten. Zusammengefasst ist die Überzeichnung jedoch nicht gravierend, sie könnte ca. 300 000 Beschäftigungsverhältnisse umfassen.⁴

¹ Geschätzt aus 7 422 008 geringfügig entlohten Beschäftigten im April 2014 (Angabe aus Bundesagentur für Arbeit (Hrsg.): Arbeitsmarkt in Zahlen – Beschäftigungsstatistik, Beschäftigung nach Ländern in wirtschaftsfachlicher Gliederung (WZ 2008), Stichtag 31. Dezember 2014, Bundesagentur für Arbeit: 26. Februar 2015) abzüglich 3,29% für die nicht abgedeckten Abschnitte T und U (Angabe aus Bundesagentur für Arbeit (Hrsg.): Arbeitsmarkt in Zahlen – Beschäftigungsstatistik, Sozialversicherungspflichtig und geringfügig Beschäftigte nach Wirtschaftszweigen, Stichtag 31. März 2014, Bundesagentur für Arbeit: 10. November 2015).

² Geschätzt aus dem Verhältnis von 7 088 655 Beschäftigungsverhältnissen zu 6 851 103 Beschäftigten im gewerblichen Bereich am 31. Dezember 2014 laut Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See/Minijob-Zentrale (Hrsg.): Aktuelle Entwicklungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung, IV. Quartal 2014.

³ Zur Registerstatistikumfrage siehe Körner/Puch/Frank/Meinken: Geringfügige Beschäftigung in Mikrozensus und Beschäftigungsstatistik, in: Wirtschaft und Statistik, 11/2011, S. 1065-1085 und Körner/Meinken/Puch: Wer sind die ausschließlich geringfügig Beschäftigten? Eine Analyse nach sozialer Lebenslage, in: Wirtschaft und Statistik, 01/2013, S. 42-61.

⁴ Quelle: Körner/Puch/Frank/Meinken. Karteileichen (a.a.O. S. 1080): 100 000 Tätigkeiten ohne Abmeldung, obwohl das Ende der Tätigkeit länger als drei Monate zurückliegt: 60 000 mit Ende im Jahr 2009, 40 000 mit Ende in 2010, aber länger als drei Monate zurück. Verspätete Abmeldungen: 3,2% des Bestands nach sechsmonatiger Wartezeit sind Überzeichnungen durch die Differenz zwischen pünktlicher Anmeldung und etwas unpünktlicher Abmeldung (a.a.O. S. 1080). Zieht man etwas für Überlappungen mit Karteileichen ab, könnte man grob ca. 50 000 Tätigkeiten ansetzen. Missbrauch: Selbstständigenthese, 70 000 Tätigkeiten (a.a.O. S. 1082), und Teile der Stellvertreterthese, 190 000 Tätigkeiten (a.a.O. S. 1082), zusammen grob 150 000.

Die Hauptursache des Unterschieds liegt vermutlich in einem anderen Sachverhalt: Die Verdienststrukturerhebung erfasst allein Beschäftigungsverhältnisse

- die über den ganzen Monat April bestanden, also nicht zwischen dem 1. und 31. April begonnen oder beendet wurden, und
- für die im April eine Lohnzahlung stattfand.

Alle Beschäftigungsverhältnisse, die nicht den kompletten April bestanden bzw. für die keine Lohnzahlung stattfand, z.B. nach Ablauf der Entgeltfortzahlung bei Krankheit, sind nicht zu erfassen. Dies ist seit langem bewährte Praxis, um unverzerrte durchschnittliche Verdienste für den Gesamtmonat April zu erhalten. Im Bereich der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisse führt dies zu einem Ausschluss von schätzungsweise 3,7% aller Beschäftigungsverhältnisse.⁵ Dieser Anteil von nicht monats-scharf begründeten bzw. beendeten Beschäftigungsverhältnissen kann zunächst vermutlich auch für geringfügig entlohnte Beschäftigungsverhältnisse angenommen werden, was ca. 0,27 Millionen fehlende Beschäftigungsverhältnisse ausmachen würde.

Es kommt jedoch eine weitere Größe hinzu, die einen größeren Erklärungsbeitrag liefern kann. Wie die Registerstatistikumfrage zeigte, ist ein großer Teil der geringfügig entlohnten Beschäftigten unregelmäßig tätig ohne feste Arbeitszeiten und Arbeitseinsätze. Nach eigener Aussage sind ca. 40% der Beschäftigten als "Springer" tätig.⁶ 68% sind nicht jede Woche am Arbeitsplatz⁷, 20% nicht einmal jeden Monat tätig.⁸ Durch die unregelmäßige Tätigkeit entstehen Lücken (Diskontinuitäten, Pausen) im Beschäftigungsverlauf und folglich in der Lohnzahlung: Laut Beschäftigungskalendarien, die in der Registerstatistikumfrage erhoben wurden, wiesen 10% der Beschäftigungsverhältnisse Phasen ohne Tätigkeit von mindestens zwei Monaten Länge auf.⁹ Diese Ergebnisse lassen erwarten, dass bei zwischen 10% und 20% aller geringfügig entlohnten Beschäftigungsverhältnisse der April 2014 in eine Beschäftigungspause fiel und das Beschäftigungsverhältnis nach den Richtlinien der VSE nicht zu erfassen war. 10% bis 20% entsprechen 0,7 bis 1,5 Millionen Beschäftigungsverhältnissen. Der beobachtete Unterschied von ca. 1,6 Millionen Jobs wäre somit erklärbar durch:

0,3 Millionen Überbestände der Beschäftigungsstatistik

0,3 Millionen nicht monats-scharf begründete bzw. beendete Beschäftigungsverhältnisse

0,7 bis 1,5 Millionen Beschäftigungspausen im gesamten April 2014

⁵ 29,118 Mill. Beschäftigungsverhältnisse in den Abschnitten A bis S im April 2014 laut VSE gegenüber geschätzten 30,245 Mill. Beschäftigungsverhältnissen laut Beschäftigtenstatistik (geschätzt aus Angaben über die Zahl der Beschäftigungsverhältnisse und der Beschäftigten im März 2014).

⁶ Körner/Puch/Frank/Meinken, S. 1081.

⁷ Abgeleitet aus Körner/Puch/Frank/Meinken, S. 1081: „So waren nur 32 % der in der Umfrage identifizierten geringfügig Beschäftigten ... in allen Wochen durchgängig an ihrem Arbeitsplatz.“

⁸ Abgeleitet aus Körner/Meinken/Puch, S. 57: „Insgesamt gaben 73 % der ausschließlich geringfügig Beschäftigten an, mindestens einmal je Woche zu arbeiten, weitere 7 % gingen einmal im Monat ihrem Job nach.“

⁹ Körner/Puch/Frank/Meinken, S. 1081: „... wobei knapp 10 % sogar Beschäftigungslücken von mindestens zwei Monaten aufwiesen.“

Empirische Prüfung

Unabhängig von der Beschäftigungsstatistik wird durch die Minijobzentrale auch die Summe der gezahlten Löhne aus geringfügig entlohnenden Beschäftigungsverhältnissen erfasst. Diese Lohnsumme ist von den vorgenannten Effekten nicht betroffen, insbesondere Beschäftigungspausen beeinflussen die Lohnsumme nicht, sie liefern einfach keinen Beitrag. Zudem entstammt die Lohnsumme derselben Quelle wie die Daten der VSE – dem betrieblichen Rechnungswesen. Die Lohnsumme der VSE dürfte allein wegen des Ausschlusses der nicht monats-scharf begründeten bzw. beendeten Beschäftigungsverhältnisse geringer ausfallen als die Angabe der Minijobzentrale, Unterschiede sollten also im niedrigen Prozentbereich liegen (um die 3,7%).

Die Lohnsumme wird von der Minijobzentrale nicht direkt veröffentlicht. Jedoch wird die Summe der einkommensteuerrechtlichen Pauschsteuer von 2% für das 4. Quartal ausgewiesen, sodass auf die zugrundeliegende Lohnsumme des Jahres 2014 geschlossen werden kann. Das BMF veröffentlicht ebenfalls die Summe der Pauschsteuer, jedoch nur den Anteil der Lohnsteuer darin, also ohne die anderen Anteile für Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer.¹⁰ Dennoch kann auch von dieser Basis auf die Lohnsumme des Jahres 2014 geschlossen werden.¹¹ Die beiden ermittelten Schätzwerte für die Lohnsumme stimmen recht gut überein. Die VSE kommt auf rund 95% der Vergleichswerte:

Bruttolohnsumme geringfügig entlohnter Beschäftigter im Kalenderjahr 2014

VSE (April mit zwölf Monaten multipliziert)	21,135 Milliarden
BMF (aus Pauschsteuer geschätzt)	22,358 Milliarden (VSE: 94,5% davon)
Minijobzentrale (aus Pauschsteuer geschätzt)	22,168 Milliarden (VSE: 95,3% davon)

Trotz einiger Unschärfen des Vergleichs (ein unbekannter, sehr kleiner Teil der Minijobs unterliegt nicht der Pauschsteuer, die Schätzung des Jahreswerts der VSE unterschätzt Lohnzuwächse und Sonderzahlungen) scheint die Schlussfolgerung gerechtfertigt, dass die VSE 2014 bei der Schätzung der Lohnsumme der geringfügig entlohnenden Beschäftigten im kohärenten Bereich liegt. Eine Untererfassung der Zielgesamtheit – der Beschäftigungsverhältnisse mit tatsächlicher Tätigkeit und Lohnzahlung im April 2014 – ist nicht wahrscheinlich. Die Abweichung zur Beschäftigtenstatistik ist vor allem durch längere Beschäftigungspausen erklärbar, die typisch für Minijobs sind und in welche der Berichtsmonat der VSE fiel.

¹⁰ Kassenmäßige Steuereinnahmen nach Steuerarten und Gebietskörperschaften.

¹¹ Schätzung unter der Annahme von ca. 60% Kirchensteuerpflichtigen zu 8% Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag von 5,5% der Bemessungsgrundlage Lohnsteuer.